

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ, VEREINSFARBEN, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „KSK Konkordia 1924 Neuss e.V.“ und hat seinen Sitz in Neuss.
- (2) Vereinsfarben sind: Blau-Rot.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK UND ZIELE/AUFGABEN

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Ringer-, Karate- und Breitensports. Im Rahmen seiner sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen fördert er das soziale Gemeinwesen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unkostenerstattung begünstigt werden. „Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können auf Beschluss des Vorstandes Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.“
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ringer Bundes e.V., des Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., des Deutschen Karateverbandes e.V., des Karate-Dachverbandes NW e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 3 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern, die auf Dauer am sportlichen Leben teilnehmen wollen (aktive Mitglieder),
- b) Mitgliedern, die nicht auf Dauer am sportlichen Leben teilnehmen wollen (Passiv-/Fördermitglieder),
- c) Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn sich der Betreffende besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben hat. Ehrenmitglied können auch Personen werden, die nicht Mitglied des Vereines sind.

§ 4 MITGLIEDSPFLICHTEN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Gebühren und Beiträgen verpflichtet. Art und Höhe sowie Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen durch Beschluss des Vorstandes oder des Ehrenrates und setzt einen wichtigen Grund voraus. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) wenn das Mitglied mehrfach oder in grober Weise gegen die Satzung oder die sonstigen Ordnungen des Vereins verstoßen hat oder
 - c) wenn sich das Mitglied einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.
- (4) Hält der Vorstand die Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes für gegeben, so ist er berechtigt, dem betroffenen Mitglied die Teilnahme an den Veranstaltungen und Zugang zu Einrichtungen des Vereins bis zur Entscheidung des Ehrenrates zu versagen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe einer Tagesordnung durch Aushang im Trainingszentrum und Bekanntgabe auf der Internetseite erfolgen.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 VORSTAND

- (1) Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende Finanzen,
 - c) der 2. Vorsitzende Sport,
 - d) der 2. Vorsitzende Verwaltung.
- (2) Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder gemäß Absatz 1 und bedarf der Schriftform.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Wahl von bis zu neun Beisitzern erweitern.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Beauftragte oder Ausschüsse einzusetzen. Die Vereinsmitglieder bis zu einem Alter von 21 Jahren wählen alle zwei Jahre einen Jugendbeauftragten (Jugendwart). Die Beauftragten nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auch die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 9 KASSENPRÜFER

Mit dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Sie haben die Kasse des Vereins zu prüfen, das Ergebnis schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 EHREN RAT

- (1) Mit dem Vorstand sind bis zu fünf Mitglieder zum Ehrenrat zu wählen. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein und dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Betroffenen zuständig bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint, zudem bei einer Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied.
- (3) Vor der Entscheidung ist den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind schriftlich niederzulegen, von den Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Der Vorstand ist zu unterrichten.
- (5) Als Disziplinarmaßnahmen kann der Ehrenrat auf Verwarnung, Verweis oder Ausschluss aus dem Verein erkennen.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt der Stadt Neuss zur Förderung des Sports zu.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 17.12.2012 beschlossen worden.